■ BESCHLUSSVORLAGE



Nr.: 021/2023

■ **Dezernat** IV - Ländlicher Raum 07.02.2023

■ Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz

■ Verfasser/-in Lindner, Rita-Maria

■ **Telefon** 07621 410-4491

Beratungsfolge	Status	Datum	
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.03.2023	
Kreistag	öffentlich	22.03.2023	

Tagesordnungspunkt

Wiederbestellung zum Naturschutzbeauftragten Dr. Martin Groß

Beschlussvorschlag

A) für den Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Dr. Martin Groß ab 01.04.2023 für weitere fünf Jahre zum Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Weil am Rhein, Efringen-Kirchen, Bad Bellingen und Schliengen zu bestellen.

B) für den Kreistag:

Der Kreistag bestellt Herrn Dr. Martin Groß für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2028 für den Bezirk Weil am Rhein, Efringen-Kirchen, Bad Bellingen und Schliengen zum Naturschutzbeauftragten.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt		5	Ländlicher Raum					
Produktgruppe		5540	Naturschutz					
Produkt(e)		5540.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen						
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)				Text				
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)				Text				
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmeng		e):	Text					
	Kli	mawirkung:		x positiv	□ neutral	□ negativ	☐ keine	
	Pe	rsonelle Auswirku	ıngen:	x nein	□ ja, ggf. Ei	rläuterung		
Finanzielle Auswirkungen: x im Ergebnishaushalt		□ nein	x ja, 40,00 €/Monat für Schreibauslagen, Fahrtko ten nach Fahrtenbuch und Fortbildungen			gen		
			Aufwand	ŭ	Ü	wiederkehrend		
☐ im Finanzhaushalt				900,00€	€		900,00	
				Investitions- kosten brutto		Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung	
					€	€	€	
Mittelbereitstellung - in EUR -								
Ī	Erç	gebnisHH	Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
		Erträge						
	Bedarf	Personalaufwand						
	Bec	Sachaufwand	17		900,00	900,00	900,00	900,00
		Kalk. Aufwand						
		Erträge						
	an	Personalaufwand						
		Sachaufwand	17		900,00	900,00	900,00	900,00
		Kalk. Aufwand						
ļ	Fin	anzHH investiv	Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
	Bedarf	Einzahlung						
		Einzahlung Auszahlung						
	lan	Einzahlung						
	Ĕ	Auszahlung						

■ Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

Sachverhalt

Die aktuelle fünfjährige Amtszeit von Herrn Dr. Groß läuft zum 31.03.2023 aus. Herr Dr. Groß ist aktuell in der ersten Amtsperiode als Naturschutzbeauftragter im Landkreis Lörrach tätig.

Herr Dr. Groß ist studierter Forstwissenschaftler und hat bis zu seiner Pensionierung in 2016 als Forstdirektor bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Lörrach die Forstbezirke Kandern und Schopfheim geleitet. Herr Dr. Groß verfügt demnach über die notwendige Qualifikation und ein breit gefächertes Erfahrungswissen, verbunden mit hervorragenden Ortskenntnissen, Projektkenntnissen, sowie langjähriger Verwaltungserfahrung.

Herr Dr. Groß stellt sich auch weiterhin für die naturschutzfachliche Arbeit als ehrenamtlich tätiger Naturschutzbeauftragter zur Verfügung. Gründe, die einer Wiederbestellung entgegenstünden, sind nicht bekannt.

Gem. § 59 Abs.1 Ziff. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) zählen die Naturschutzbeauftragten zu den Naturschutzfachbehörden. Sie sind als Berater der Unteren Naturschutzbehörde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Unteren Naturschutzbehörde zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind, oder diese vorzubereiten, wie bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen (§ 60 Abs. 3 NatSchG).

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und erhalten vom Land eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Außerdem werden vom Landkreis Lörrach die Kosten für Schreibauslagen von monatlich 40,00 € sowie Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und nach Bedarf Fortbildungskosten erstattet.

Die Naturschutzbeauftragten werden vom Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin für die Dauer von fünf Jahren für ihr Gebiet bestellt. Die Bestellung ist widerruflich (§ 59 Abs. 4 NatSchG).

Die Durchführung der Bestellung der Naturschutzbeauftragten regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 03.04.2007 auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 NatSchG. Dabei orientieren sich die fachlichen Anforderungen u. a. an einer ausreichenden naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Verständnis für Verwaltungsverfahren und der Unabhängigkeit.

hängigkeit.	idnis für Verwaltungsverfahren und der Unab-
Marion Dammann	Michael Kauffmann
Landrätin	Dezernent IV